

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



10. Jahrgang

Beeskow, den 28. November 2003

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seite 2 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 3-16 **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
1. Seiten 3-4 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.07.2002
 2. Seiten 4-13 Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet - Wasserversorgungssatzung – mit ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V und den Allgemeinen Tarifen
 3. Seiten 14-15 2 Änderungssatzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen vom 16.07.2002
 4. Seiten 15-16 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes vom 25.06.2003
- II.) Seiten 16-23 **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow**
1. Seiten 16-17 Schmutzwassergebührensatzung 1997
 2. Seiten 17-19 Schmutzwassergebührensatzung 1998
 3. Seiten 19-20 Schmutzwassergebührensatzung 1999
 4. Seiten 20-22 Schmutzwassergebührensatzung 2000/2001
 5. Seite 22 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung 2002
 6. Seiten 22-23 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung
- III.) Seiten 23-36 **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"**
1. Seiten 23-26 Wasserbeitragssatzung
 2. Seiten 26-29 Wassergebührensatzung
 3. Seiten 29-34 Wasserversorgungssatzung
 4. Seiten 34-35 Satzung zur 1. Änderung der Wassergebührensatzung
 5. Seiten 35-36 Satzung zur 5. Änderung der Fäkaliengebührensatzung
 6. Seite 36 Satzung zur 5. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung
- IV.) Seite 37 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
Einladung zur 6. Sitzung am 02. Dezember
- V.) Seiten 37-38 **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree**
Aufgebote von Sparkassenbüchern
- VI.) Seite 38 **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Friedland für den Ortsteil Groß Briesen**
- VII.) Seite 38 **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Gemarkung Glienicke**
- VIII.) Seiten 39-46 **Wahlbekanntmachung der Stadt Storkow**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22.10.2003 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland bekannt.

Beeskow, 04.11.03

Zalenga
Landrat

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) sowie der §§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 1, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 31 des 6. GemGeb.RefBbg vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 82) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 22.10.2003 folgende fünfte Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 12. September 2000 gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) des Landrates des Landkreises Oder-Spree (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-

Spree Nr. 67 vom 12. September 2000, S. 1), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.06.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 14.07.2003, S. 9) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 14 wird in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorstandsvorsteher,
- b. dem Stellvertreter des Vorstandsvorstehers und
- c. drei Vertreter von Vereinsmitgliedern.

In § 14 wird in Absatz 2 der Begriff „Vertretung“ durch den Begriff „Mitglieder“ ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage zur Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes (AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

- | | |
|--|-------|
| 1. Gemeinde Berkenbrück | TW/AW |
| 2. Gemeinde Briesen (Mark) | TW/AW |
| ohne OT Biegen | |
| 3. Stadt Fürstenwalde | TW/AW |
| 4. Gemeinde Grünheide für die Ortsteile Hangelsberg, Mönchwinkel und Spreeau | |
| ohne Gemeindeteil Freienbrink | TW/AW |
| 5. Gemeinde Langewahl | TW/AW |
| 6. Gemeinde Madlitz – Wilmersdorf | TW/AW |
| 7. Gemeinde Bad Saarow | |
| für den Ortsteil Petersdorf | TW/AW |
| 8. Gemeinde Rauen | TW/AW |
| 9. Gemeinde Spreenhagen, | |
| Gemeindeteil Lebbin | TW |
| 10. Gemeinde Spreenhagen, | |
| ohne Gemeindeteil Lebbin | TW/AW |
| 11. Gemeinde Steinhöfel | TW/AW |

Artikel 3

- (1) Artikel 1 tritt zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt zum 26.10.2003 in Kraft.

Fürstenwalde, 22.10.02

Ort, Datum

Reim
Vorstandsvorsteher

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

1.) 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16.07.2002

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.10.2003 die folgende zweite Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16.07.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29.07.2002, S. 8), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 18.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 10.01.2003, S. 9) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Artikel 2

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 2

Begriffsbestimmungen

5. Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und dem Reinigungsschacht, der den ersten Grundstücksanschluss darstellt, definiert.

Artikel 3

§ 2 Abs. 6 lit. b) wird wie folgt geändert:

§ 2

Begriffsbestimmungen

- b) Zu der zentralen Abwasserentsorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisions-

schächte sowie Pumpstationen, die zum ersten Grundstücksanschluss gehören.

Artikel 4

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen

Die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage endet an der Einleitstelle des ersten Grundstücksanschlusses. Dementsprechende Einleitstellen sind:

- a) bei der Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte erste Anschluss an den Revisionsschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
- b) die dem Abwasserkanal, der den ersten Grundstücksanschluss darstellt, nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist;
- c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des ersten Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;
- d) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der ersten Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der ersten gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;
- e) bei Niederschlagsentwässerungsleitungen in Mischsystemen das Anschlussstück der Niederschlagsentwässerung an die Grundstücksleitung Schmutzwasser;
- f) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Nicht zur öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage zählen weitere Grundstücksanschlüsse, die neben dem ersten vorhanden sind oder hergestellt wurden.

Artikel 5

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Zweckverband.

2. Der Zweckverband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen ersten Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung und Erhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.
3. Der Zweckverband lässt den ersten Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
4. Ergeben sich bei der Ausführung des ersten Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
5. Der Zweckverband hat den ersten Schmutzwasseranschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den ersten Schmutzwasseranschlusskanal im Hinblick auf sein Grundstück nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes verändern oder ändern lassen.

Artikel 6

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 22.10.03

Ort, Datum

Reim

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 22.10.03 ausgefertigten 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16.07.2002 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der

verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 22.10.03

Ort, Datum

Reim

Verbandsvorsteher

2. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet - Wasserversorgungssatzung – mit ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V und den Allgemeinen Tarifen

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland - Wasserversorgungssatzung –

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), der §§ 59 Abs. 1 und 61 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. GVBl. V. 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz durch Umsetzung der IVU-Richtlinie und des UVP-Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1 und 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 22.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, kurz Zweckverband, betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

§ 2**Grundstück und Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Erfassung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Anschluss und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder sonstige besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit vor Beginn der Bauarbeiten oder des Betriebes zu leisten.

§ 4**Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße

durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5**Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6**Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes gem. § 3 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2.

§ 7**Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen, sowie bestehende Eigengewinnungsanlagen anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen bestimmen sich aus
 - a. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) – Anlage A
 - b. den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVB Wasser V - Anlage B
 - c. den Allgemeinen Tarifen (Preisblatt) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland für die Versorgung mit Trinkwasser - Anlage C
- (2) Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a. entgegen § 4 Satz 1 oder Satz 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - b. entgegen § 6 Satz 1 seiner Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht nachkommt,
 - c. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 den mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
 - d. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder entgegen Satz 2 von seiner Eigengewinnungsanlage Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage zulässt,
 - e. entgegen § 8 den Vorschriften der AVB Wasser V (Anlage A) oder den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVB Wasser V (Anlage B) zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann vom Zweckverband mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 10 Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 17.10.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree am 10.01.1995), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.07.2000 (veröffentlicht am 22./23.07.2000 in der Märkischen Oderzeitung) außer Kraft.

Fürstenwalde, 22.10.03

Ort, Datum

Reim

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 22.10.03 ausgefertigten Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 22.10.03

Ort, Datum

Reim

Verbandsvorsteher

Anlage B zur Wasserversorgungssatzung vom 22.10.2003

Ergänzende Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVB Wasser V

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die "Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes – nachfolgend kurz als ZV bezeichnet - zur AVB Wasser V" gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die Trinkwasserversorgungsanlage im Verbandsgebiet.

- 1.2 Dem ZV obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung (Brandenschutzgesetz – i. d. F. d. Bek. v. 09.03.1994, GVBl. I S. 65).
- 1.3 Der ZV kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

2. Vertragsabschluß (§ 2 AVB Wasser V)

- 2.1 Der ZV schließt den privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer, im Nachfolgenden Kunde genannt, des anzuschließenden Grundstückes ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet.
Werden mehrere Grundstücke oder Verwalter von Wohnungen mit Zustimmung des ZV über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, haften diese gegenüber dem ZV gesamtschuldnerisch.
- 2.2 Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem ZV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem ZV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.3 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.
- 2.4 Der Antrag auf Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage muss ausschließlich auf Antragsformularen des ZV gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu

versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.

3. Begriffsbestimmungen

- 3.1 Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des ZV.
- 3.2 Anschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindestück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze. Sie befindet sich im Eigentum des ZV.
- 3.3 Grundstücksleitung ist die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt und bis zum Hauptabsperrventil führt und sich im Eigentum des Kunden befindet.
- 3.4 Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.
- 3.5 Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendes KFR- Ventil (Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage ist bis auf das KFR- Ventil Eigentum des ZV.
- 3.6 Die Kundenanlage beginnt mit dem KFR- Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Soweit kein KFR- Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Kundenanlage ein Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert werden.
- 3.7 Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

4. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)

- 4.1 Eine Weiterverteilung von Trinkwasser auf andere Grundstücke durch den Kunden ist grundsätzlich nicht zulässig.
Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZV auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Dritte dem ZV gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 und § 7 der AVB Wasser V hinausgehenden Schadensersatzansprüche erhebt. Der Kunde hat den ZV hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.
- 4.2 Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung grundsätzlich verboten.

5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)

- 5.1 Der ZV berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- 5.2 Sind Haupt- und Versorgungsleitungen in nichtöffentlichen Grundstücken unterzubringen, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine Grunddienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des ZV eingetragen.
- 5.3 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu seinen Gunsten eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.
- 5.4 Der Kunde hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der ZV Hinweisschilder für Absperrarmaturen und Hydranten an seinem Gebäude oder dessen Grundstücksbegrenzung anbringt, soweit er an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und ZV festgelegt.
- 5.5 In besonderen Fällen behält sich der ZV vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

6. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVB Wasser V)

- 6.1 Der ZV erhebt einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVB Wasser V. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, verändert oder erweitert, die vor dem 07.12.1991 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, kann der ZV einen Baukostenzuschuss gem. § 9 Abs. 5 AVB Wasser V verlangen.
- 6.2 Der ZV bildet für die Erweiterung bzw. Erneuerung aus netztechnischer Sicht einen Versorgungsbe-
reich, der dasjenige Gebiet umfasst, das von der Verteilungsanlage versorgt werden kann.
- 6.3 Der BKZ bemisst sich nach der Frontlänge des Grundstücks, mit der es an die Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentlich als auch privat) angrenzt. Bei Grundstücken die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird.

- 6.4 Es werden für jeden Anschluss mindestens 15 m Straßenfrontlänge bei der Berechnung des BKZ zugrunde gelegt.

- 6.5 Der BKZ beträgt 70 % der Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich. Der vom Anschlussnehmer (Kunde) zu tragende BKZ bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = 0,7 \times L \times \frac{K}{SL}$$

Es bedeuten:

0,7: festgesetzter Prozentsatz

L: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich

SL: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

- 6.6 Der BKZ wird nach Auftragsbestätigung oder, falls die erforderliche Anschlussleitung später fertig wird, zu diesem Zeitpunkt, fällig. Der ZV ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen BKZ zu verlangen und die Ausführung des Anschlusses von dessen Stellung abhängig zu machen.

7. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

- 7.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Wasserzähleranlage mit dem KFR- Ventil hinter dem Wasserzähler, die Teil der Kundenanlage ist.
- Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der ZV für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn eigene Hausnummern zugeteilt sind.
- Der Teil des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie die Wasserzähleranlage gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des ZV über. Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage sowie der in der Wasserzähleranlage befindlichen Einbauten, soweit sie nicht bereits in das Eigentum des ZV übergehen, gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des Kunden über.

- 7.2 Bei der Versorgung mehrerer hintereinanderliegender Grundstücke gilt folgendes: Das Eigentum des ZV endet in diesen Fällen an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze.
- 7.3 Der Anschlussnehmer (Kunde) hat dem ZV die Kosten zu erstatten:
- a) für die Herstellung des Hausanschlusses
 - b) für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, außer in Fällen des Pkt. 7.4., erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage C der Wasserversorgungssatzung.
- 7.4 Der ZV übernimmt die Kosten für die Auswechslung der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, wenn aufgrund des Zustandes der Leitung eine sichere Versorgung des Grundstückes nicht mehr möglich ist. Die Zustandseinschätzung und -bewertung erfolgt durch den ZV in eigener Zuständigkeit.
- Für die Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung gelten die VOB/B sowie sonstige einschlägige Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.
- 7.5 Der ZV hält auf seine Kosten die Anschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vorgesehenen Fälle - auch den Wasserzähler instand. Der ZV ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten ergehen auf Kosten des Kunden.
- 7.6 Bei Gefahr im Verzug ist der ZV berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.
- 7.7 Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.
- 7.8 Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit aufwändigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den

üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenaufführung zu erstatten.

8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)

- 8.1 Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Anschlussnehmers (Kunden) einzurichten, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 25 m betragen würde. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.
- 8.2 Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.3 Die Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, Teil 2, entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- 8.4 Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

9. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)

- 9.1 Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über private Verbrauchsleitungen - ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 9.2 Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- 9.3 Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem ZV unverzüglich zu melden und durch den Kunden zu beseitigen. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 9.4 Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein vom ZV zugelassenes Wasserinstallateurunternehmen - entsprechend den geltenden Vorschriften - ausgeführt werden.

9.5 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem ZV vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wasserinstallateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden.
Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.

9.6 Für den Einbau von Rückflußverhinderern (Einbau eines KFR- Ventil anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstpflicht.

10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)

10.1 Die Inbetriebsetzung ist beim ZV zu beantragen. Der Wasserzähler ist vom ZV einzubauen. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt.
Dieses gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage.
Die Inbetriebsetzung durch den ZV erfolgt erst nach Bezahlung des Pauschalpreises gemäß Anlage C der Wasserversorgungssatzung durch den Antragsteller an den ZV.

10.2 Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der ZV die in der Anlage C genannten Entgelte. Der ZV kann hierfür einen Vorschuss verlangen.

11. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVB Wasser V)

Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des ZV.

12. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)

12.1 Der Beauftragte des ZV hat sich auszuweisen und ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die im § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

12.2 Kosten, die dem ZV dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlage nicht zugänglich war, trägt der Kunde.

13. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)

13.1 Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

13.2 Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung des Kunden und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchseileitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

14. Messung (zu §§ 18 und 19 AVB Wasser V)

14.1 Der ZV stellt für jeden Hausanschluss nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem ZV maßgeblich sind, sind diese durch den ZV zu plombieren und abzulesen. Die Plombierung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe des Preisblattes als Anlage C der Wasserversorgungssatzung des ZV.

14.2 Für durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretene Schäden hat der Kunde dem ZV die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

14.3 Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

14.4 Der ZV ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.

14.5 Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports.

15. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)

15.1 Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken - nicht für Feuerschutzmaßnahmen - ist ein Hydrantenstandrohr mit Mess-

einrichtung des ZV zu verwenden, das vom ZV gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.

- 15.2 Der Mieter des Standrohres haftet für Beschädigungen aller Art - sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigungen dem ZV sowie Dritter entstehen.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen, mindestens jedoch quartalsweise, dem ZV zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen.

- 15.3 Die Standrohre werden gegen eine zinslose Kautions sowie eine tägliche Leihgebühr nach Maßgabe des Preisblattes - Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung - verliehen. Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet.

- 15.4 Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte ist - auch vorübergehend - dem Mieter nicht gestattet. Wird ein Standrohr dennoch weiter gegeben, ist der ZV berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

16. Vertragsstrafe (zu § 23 AVB Wasser V)

Der ZV erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauches.

17. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVB Wasser V)

- 17.1 Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der ZV erhebt Abschläge auf das Wasserentgelt. Die Abschläge werden in der Rechnung ausgewiesen und in dieser Höhe im Abstand von jeweils drei Monaten fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Ableseperiode ermittelt bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.

- 17.2 Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, falls besondere Abrechnungen (z.B. bei Eigentümerwechsel) erforderlich werden.

- 17.3 Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauches und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.

- 17.4 Der ZV behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

18. Zahlungsverzug (zu § 27 AVB Wasser V)

- 18.1 Rechnungen für die Entgeltberechnung werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnung fällig.

- 18.2 Abschlagszahlungen sind mit dem durch den ZV festgelegten Termin fällig.

- 18.3 Muss der ZV wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Preistabelle, Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung, geregelt ist. Der ZV berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

19. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung schriftlich zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

20. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVB Wasser V)

- 20.1 Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem ZV schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der ZV ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.

- 20.2 Der ZV kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) des Hausanschlusses das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

- 20.3 Der ZV kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses für maximal 1 Jahr trägt der Kunde.

21. Besondere Wasserleitungen

- 21.1 Sofern der ZV unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung für Feuerlöschzwecke auf entsprechenden Antrag hin schriftlich zustimmt, ist er berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.

- 21.2 Als Feuerlöschleitungen gelten:

- a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;

- b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem ZV in geschlossenem Zustand plombiert. Der ZV ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden von dem ZV für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem ZV erneut plombiert.
- c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.

21.3 Die Kosten für die Antragsbearbeitung, Errichtung, Erweiterung und Vorhaltung einer Feuerlöschleitung trägt der Kunde.

22. Änderungen

Änderungen, Aufhebungen und Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

23. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen des ZV zur AVB Wasser V treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen des ZV zur AVB Wasser V vom 17.10.1994 außer Kraft.

Fürstenwalde, 22.10.03

Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

Anlage C zur Wasserversorgungssatzung vom 22.10.2003

Allgemeine Tarife des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland für die Versorgung mit Trinkwasser

1. **Trinkwassertarif:** 1,30 €/m³
zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
2. **Grundpreis:**

Hauswasserzähler:

Qn	1,5	0,08 €/d
Qn	2,5	0,08 €/d
Qn	6,0	0,08 €/d
Qn	10,0	0,13 €/d

Großwasserzähler

Qn	15	0,49 €/d
Qn	25	0,54 €/d
Qn	40	0,61 €/d
Qn	60	0,72 €/d
Qn	150	1,23 €/d
Qn	250	1,28 €/d

Verbundwasserzähler

DN	100 60-6	1,38 €/d
DN	200 250-6	2,15 €/d
DN	200 250-10	2,30 €/d
DN	50 15/2,5	1,07 €/d
DN	80 40/2,5	1,35 €/d

jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

3. Bereitstellungspreis

Anschluss- Durchmesser mm	Bereitstellungs- menge m²/h	
Bis 100	28,00	1,26 €/d
100 – 150	64,00	1,85 €/d
150 – 200	112,00	2,52 €/d
200 – 300	252,00	3,61 €/d
über 300	252,00	4,54 €/d

jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Zahlungspflichtig sind Abnehmer, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

4. Baukostenzuschuss

32,21 € je Meter Grundstücksbreite zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

5. Pauschalpreis für die Herstellung des Grundstücksanschlusses

880,00 € je Anschluss bis DN 50 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

In dem Pauschalpreis sind bis zu 5 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren, angefangenen Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Material und Rohrverlegung 56,00 €/Meter zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Anschlüsse über DN 50 werden nach Aufwand berechnet.

6. Vermietung von Standrohren

Auf- und Abbau: 70,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Ausleihgebühr je Tag: 1,00 €/d zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Kaution: 300 €

7. Mahnverfahren

Es wird ein Mahnentgelt für jede Mahnung erhoben. Das Mahnentgelt beträgt bei Beträgen bis zu 50 Euro einschließlich 1,50 Euro, von dem Mehrbetrag eins vom Hundert.

Zu den Kosten der Mahnung ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer zuzusetzen.

8. Sperrkosten

80,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

9. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

80,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

10. zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses bis zu einem Jahr

50,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

11. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses

50,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

12. Abnahme Unterzähler

31,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

bei gleichzeitiger Abnahme weiterer Unterzähler auf dem gleichen Grundstück:

15,50 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

13. Herstellen Bauwasseranschluss

Auf- und Abbau: 150,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Auf- und Abbau ohne: 93,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Tiefbauarbeiten 5,00 m³

14. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers:

bis Qn 6,0 75,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

größere Wasserzähler: nach Aufwand

15. Wechsel einer Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

bis Qn 6,0 75,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

größere Wasserzähler: nach Aufwand

16. Auswechselung und Neueinbau KFR- Ventil

30,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

17. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete

bis Qn 6,0 120,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

größere Wasserzähler: nach Aufwand

18. Verwaltungshandlungen

Erteilung von Abschriften DIN A 4 je Seite 0,43 €

Erteilung von Abschriften DIN A 3 je Seite ,86 €

Beglaubigung von Schriftstücken 4,31 €

Erteilung von Schriftstücken in tabellarischer Form,

Verzeichnisse, Listen, Pläne

je angefangene Seite DIN A 4 3,45 €

Erteilung von Schriftstücken in tabellarischer Form,

Verzeichnisse, Listen, Pläne

je angefangene Seite ab DIN A 3 8,62 €

Bearbeitung eines Antrages zur Anschlussmöglichkeit (pauschal)

23,28 €

bei erheblichem Aufwand je

angefangene halbe Stunde

23,28 €

Erteilung von Schachtscheinen ohne Begehung 23,28 €

Erteilung von Schachtscheinen mit Begehung oder Anfertigung von Zeichnungen

104,76 €

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

46,55 €

bei erheblichem Aufwand je

angefangene halbe Stunde

23,28 €

Sonstige Prüfungsmaßnahmen auf Verlangen des Kunden je angefangene halbe Stunde

23,28 €

Versand von Vorgängen durch die Post: Portokosten

Erteilung von Zweitausfertigungen

von Rechnungen, Erlaubnissen,

etc. (pauschal)

4,31 €

zzgl. Portokosten und Kosten

Abschriftenherstellung

Örtliche Feststellungen, Besichtigungen,

Gutachten, Bauleistungen, Auszüge,

technische Arbeiten, soweit nicht

anderweitig in diesem Preisblatt aufgeführt

je angefangene halbe Stunde

23,28 €

zzgl. Auslagen, Materialaufwand

und Fahrtkosten

Akteneinsicht beim Zweckverband

bis zu einer Dauer von max.

2 Stunden (pauschal)

12,93 €

Stellungnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung

Einfache Stellungnahme

23,28 €

Rohrnetzberechnung je

angefangene halbe Stunde

47,41 €

Alle vg. Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

- 3.) 2 Änderungssatzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen vom 16.07.2002

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen vom 16.07.2002

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. vom 11.06.1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) und gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung vom 22.10.2003 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

**Art. 1
Änderung von § 15**

Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Der Zweckverband schätzt die dem Grundstück gem. Absatz 1 Nr. 1 und 2 zugeführte Wassermenge und das auf dem Grundstück gem. Absatz 1 Nr. 3 anfallende Niederschlagswasser, wenn
- a. ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
 - c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.

**Art. 2
Änderung von §§ 8 und 15a**

1.
In § 8 Absatz 2 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt:

Der Zweckverband kann Ausnahmen von der Pflicht zur Anordnung der Ansauganschlüsse an der Grundstücksgrenze (Straßenseite) auf begründeten Antrag des Pflichtigen gem. § 5 Abs. 1 zulassen; in diesem Fall haben die Pflichtigen die hieraus resultierenden Mehrkosten des Zweckverbandes nach Maßgabe von § 15a Abs. 2 zu tragen.

2.
Der bisherige Inhalt von § 15a wird neu zu § 15a Absatz 1.

3.
Nach § 15a Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

- (2) Für den Mehraufwand des Zweckverbandes bei der Benutzung der dezentralen Entsorgungsanlage durch Ansauganschlüsse gem. § 8 Abs. 2 Satz 3, die nicht an der Grundstücksgrenze (Straßenseite) gelegen sind, wird ein Gebührenzuschlag in Höhe von 10,00 EUR je Abfuhr von Schmutzwasser zusätzlich zu der Transportgebühr gem. § 15 Abs. 5 erhoben; die sonstigen Gebührenregelungen dieser Satzung, insbesondere die Zuschläge gem. Absatz 1, bleiben hiervon unberührt.

**Art. 3
Inkrafttreten**

1. Artikel 1 tritt zum 01.01.2001 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Fürstenwalde, 22.10.03

Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 22.10.03 ausgefertigten 2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der

verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 22.10.03

Ort, Datum

Reim

Verbandsvorsteher

4.) 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes vom 25.06.2003

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 25.06.2003

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.10.2003 die folgende erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 25.06.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 17.10.2003, S. 13) beschlossen:

Artikel 1

Es wird folgender § 10 a eingefügt:

**§ 10 a
Kostenerstattung**

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Herstellung weiterer, über den ersten hinausgehende Grundstücksanschlüsse im Sinne der § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung Kostenerstattungen gemäß § 10 KAG Brandenburg. Kostenerstattungen für den Aufwand der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, über den ersten hinausgehenden Grundstücksanschlüsse sowie für die Kosten von deren Unterhaltung werden im Bedarfsfall auf einer jeweils gesonderten satzungsrechtlichen Grundlage erhoben.
- (2) Die Kostenerstattung für die Herstellung der weiteren Grundstücksanschlüsse richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und Aufwendungen des Zweckverbandes.
- (3) Die in den öffentlichen Straßen verlaufenden Abwassersammelleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

- (4) Kostenerstattungspflichtig ist der in § 10 der Satzung (Beitragspflichtige) genannte Personenkreis.

- (5) Die Kostenerstattung wird durch Bescheid geltend gemacht und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

Artikel 2

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis :

- § 1 Abwasserentsorgungsanlage
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Herstellungsbeitrag
- § 4 Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht
- § 5 Verbesserungsbeitrag
- § 6 Gegenstand der Verbesserungsbeitragspflicht
- § 7 Beitragssatz
- § 8 Beitragsmaßstab
- § 9 Entstehen der Beitragspflicht
- § 10 Beitragspflichtige
- § 10 a Kostenerstattung
- § 11 Vorausleistung
- § 12 Festsetzung und Fälligkeit
- § 13 Ablösung
- § 14 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 22.10.03

Ort, Datum

Reim

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 22.10.03 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 25.06.2003 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der

verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 22.10.03

Ort, Datum

Reim

Verbandsvorsteher

II.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow

1.) Schmutzwassergebührensatzung 1997

Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow für das Jahr 1997 (Schmutzwassergebührensatzung 1997)

Präambel

Gemäß § 19 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow vom 29.04. 2002; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow in ihrer Sitzung am 17.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt

- a) für Grundstücke mit Wasserzähler
 - mit Wasserzähler Q_n 2,5 10,23 EUR je Monat
 - mit Wasserzähler Q_n 6,0 20,45 EUR je Monat
 - mit Wasserzähler Q_n 10,0 40,90 EUR je Monat
 - mit Wasserzähler Q_n 50,0 163,61 EUR je Monat
 - mit Wasserzähler Q_n 80,0 255,65 EUR je Monat
 - mit Wasserzähler Q_n 100,0 306,78 EUR je Monat
- b) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler 306,78 EUR je Monat
- c) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

(3) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:

- a) bei Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen 4,47 EUR je Kubikmeter,
- b) bei öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen 5,37 EUR je Kubikmeter,
- c) bei Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 24,30 EUR je Kubikmeter.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Erhebungszeitraum

Als Erhebungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die

Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft und am 31.12.1997 außer Kraft.
- (2) Die Schmutzwassergebührensatzung 2002 vom 28.04.2002 tritt zum 01.01.1997 außer Kraft und zum 01.01.1998 in Kraft.

Alt Schadow, den 22.10.2003

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung 1997 öffentlich bekanntgemacht wird.

Alt Schadow, den 22.10.2003

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

2.) Schmutzwassergebührensatzung 1998

Schmutzwassergebührensatzung des

Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow für das Jahr 1998

(Schmutzwassergebührensatzung 1998)

Präambel

Gemäß § 19 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow vom 29.04. 2002; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow in ihrer Sitzung am 17.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch

nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - (1) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - (2) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten

zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt
 - a) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler Q_n 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 6,0	20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 10,0	40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 50,0	163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 80,0	255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 100,0	306,78 EUR je Monat
 - b) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler 306,78 EUR je Monat
 - c) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat
- (3) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt
 - a) bei Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen 4,47 EUR je Kubikmeter,
 - b) bei öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen 5,37 EUR je Kubikmeter,
 - c) bei Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 24,30 EUR je Kubikmeter.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Erhebungszeitraum

Als Erhebungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.

- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft und am 31.12.1998 außer Kraft.
- (2) Die Schmutzwassergebührensatzung 2002 vom 28.04.2002 tritt zum 01.01.1998 außer Kraft und zum 01.01.1999 in Kraft.

Alt Schadow, den 22.10.2003

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Schmutzwassergebührensatzung 1998 öffentlich bekanntgemacht wird.

Alt Schadow, den 22.10.2003

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

3.) Schmutzwassergebührensatzung 1999

Schmutzwassergebührensatzung des

Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow für das Jahr 1999

(Schmutzwassergebührensatzung 1999)

Präambel

Gemäß § 19 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow vom 29.04. 2002; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow in ihrer Sitzung am 17.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der

die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten

zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt
 - a) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler Q_n 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 6,0	20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 10,0	40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 50,0	163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 80,0	255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 100,0	306,78 EUR je Monat
 - b) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler 306,78 EUR je Monat
 - c) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.
- (3) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:
 - a) bei Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen 4,47 EUR je Kubikmeter,
 - b) bei öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen 5,37 EUR je Kubikmeter,
 - c) bei Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 24,30 EUR je Kubikmeter.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6 Erhebungszeitraum

Als Erhebungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe

eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft und am 31.12.1999 außer Kraft.
- (2) Die Schmutzwassergebührensatzung 2002 vom 28.04.2002 tritt zum 01.01.1999 außer Kraft und zum 01.01.2000 in Kraft.

Alt Schadow, den 22.10.2003

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Schmutzwassergebührensatzung 1999 öffentlich bekanntgemacht wird.

Alt Schadow, den 22.10.2003

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

4.) Schmutzwassergebührensatzung 2000/2001

Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow für die Jahre 2000/2001 (Schmutzwassergebührensatzung 2000/2001)

Präambel

Gemäß § 19 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow vom 29.04. 2002; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow in ihrer Sitzung am 17.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der

die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (1) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (2) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten

zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt:
 - a) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler Q_n 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 6,0	20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 10,0	40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 50,0	163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 80,0	255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 100,0	306,78 EUR je Monat
 - b) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler 306,78 EUR je Monat
 - c) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat
- (3) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt
 - a) bei Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen 4,47 EUR je Kubikmeter,
 - b) bei öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen 5,37 EUR je Kubikmeter,
 - c) bei Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 24,30 EUR je Kubikmeter.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Erhebungszeitraum

Als Erhebungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die

Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8

Inkrafttreten/Außerinkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft und am 31.12.2001 außer Kraft.
- (2) Die Schmutzwassergebührensatzung 2002 vom 28.04.2002 tritt zum 01.01.2000 außer Kraft und zum 01.01.2002 in Kraft.

Alt Schadow, den 22.10.2003

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Schmutzwassergebührensatzung 2000/2001 öffentlich bekanntgemacht wird.

Alt Schadow, den 22.10.2003

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

5.) 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung 2002

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung 2002

des

Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (Schmutzwassergebührensatzung) vom 29.04.2002

Aufgrund des § 19 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow vom 29.04. 2002; des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow in ihrer Sitzung am 17.09.2003 folgende Satzung zur 1. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 29.04.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Erhebungszeitraum

erhält folgende Fassung:

„Als Erhebungszeitraum gilt das Kalenderjahr.“

§ 8 Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:

„Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Alt Schadow, den 22.10.2003

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung 2002 öffentlich bekanntgemacht wird.

Alt Schadow, den 22.10.2003

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

6.) 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow

Präambel

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 17.09.2003 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow in der Fassung vom 05.06.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Satzungen und des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse des Verbandes erfolgen in dem Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree. Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt,

gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung. In der öffentlichen Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alt Schadow, den 22.10.2003

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht wird.

Alt Schadow, den 22.10.2003

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

III.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

1.) Wasserbeitragsatzung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 06 1999 (GVBl. I, S. 231)

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 24.10.2003 die folgende

Wasserbeitragsatzung

beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandssatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in den z.Zt. geltenden Fassungen. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge).
- (2) Bei dem nachfolgend genannten Beitrag handelt es sich um ein Nettoentgelt. Hinzu kommt die Umsatzsteuer bei Beiträgen i.H.v. 16%.

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in seinem Verbandsgebiet Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge nach Maßgabe gesonderter Satzungen erhoben.
- (2) Zu der Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung nach § 2 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung gehören auch die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Anschlussleitungen gemäß § 2 Abs. 4.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe b) ergebende Fläche hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50% der nach den Buchstaben a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, so wie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flä-

chenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Grundstücks nicht übersteigen,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Grundstücks nicht übersteigen.

- (3) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden von der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 100%,
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 160%,
- c) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: weitere 60%.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht:
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauN-VO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze

errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- ee) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,
 - b) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die tatsächlich vorhandene Geschosshöhe,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht:
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss,
- 5) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

- (6) Der Beitragssatz beträgt bis zum 31.12.2001 90,00 und ab dem 01.01.2002 46,20 € pro m² der zu erhebenden Fläche. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- (7) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer rechtlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nachzutragen.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann; in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 v.H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Die Beträge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß den §§ 9 und 10 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen oder einen Beauftragten des Zweckverbandes entgegen seiner Pflicht aus § 9 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM bis zum 31.12.2001 und bis zu 5.000,00 € ab dem 01.01.2002 geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Storkow, den 25.10.2003

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 25.10.2003

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

2.) Wassergebührensatzung

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Scharmützelsee-Storkow/Mark"**

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 06 1999 (GVBl. I, S. 231)

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 24.10.2003 die folgende

Wassergebührensatzung

beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandssatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in den z.Z. geltenden Fassungen. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren).
- 2) Bei den nachfolgend genannten Gebühren handelt es sich um Nettoentgelte. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in Höhe des gesetzlich geltenden Satzes.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:
 - einer Verbrauchsgebühr nach Buchstabe a dieses Absatzes und
 - einer Grundgebühr nach Buchstabe b dieses Absatzes.
- a) Die Verbrauchsgebühr wird nach der durch Wasserzähler ermittelten Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt und beträgt

Vom	01.01.1995	bis	12.04.2000	2,05 DM/m³
Vom	13.04.2000	bis	01.06.2001	2,13 DM/m³
Vom	02.06.2001	bis	23.08.2001	2,30 DM/m³
Vom	24.08.2001	bis	31.12.2001	2,46 DM/m³
Vom	01.01.2002	bis	17.02.2003	1,26 €/m³
seit dem	18.02.2003			1,22 €/m³

- b) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird gestaffelt nach der Nenngröße der Wasserzähler und beträgt für Wasserzähler mit einer

Zähler-nenn-leistung Qn	Grundgebühr pro Tag vom 01.01.1995 bis 31.05.1996	Grundgebühr pro Tag vom 01.06.1996 bis 31.12.2001	Grundgebühr pro Tag seit dem 01.01.2002
2,5	0,12 DM	0,33 DM	0,17 €
6	0,16 DM	0,44 DM	0,22 €
10	0,25 DM	0,68 DM	0,35 €
15	0,66 DM	0,92 DM	0,47 €
25	0,66 DM	1,37 DM	0,70 €
40	0,66 DM	1,61 DM	0,82 €
60	0,66 DM	1,73 DM	0,88 €
100	0,66 DM	1,82 DM	0,93 €
150	0,66 DM	1,95 DM	1,00 €

- (2) Sofern die Wasserentnahme mittels eines Standrohrwasserzählers des Zweckverbandes erfolgt, so wird neben der Verbrauchsgebühr eine Bereitstellungsgebühr
 Vom 01.01.1995 bis zum 29.01.2001
 in Höhe von 10,50 DM/Tag
 vom 30.01.2001 bis zum 31.12.2001
 in Höhe von 1,50 DM/Tag
 seit dem 01.01.2002 in Höhe von 0,77 €/Tag erhoben.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume (gemittelt) geschätzt. Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleichartiger Grundstücke und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird z.B. für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung Qn=2,5 angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht

nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte noch der Nutzungsberechtigte nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu ermitteln sind, ist Gebührenpflichtiger der tatsächliche Verfügungsberechtigte oder Nutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht für die Grundstücke des Versorgungsgebiets, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses oder wenn die Zuführung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler abgelesenen Ständen erhoben, gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in Höhe eines Viertels der Vorjahresabrechnung jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des

nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß den §§ 8 und 9 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen oder einen Beauftragten entgegen seiner Pflicht aus § 8 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM bis zum 31.12.2001 und bis zu 5.000,00 € ab dem 01.01.2002 geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Storkow, den 25.10.2003

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 25.10.2003

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

3.) Wasserversorgungssatzung

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Aufgrund

- der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 1, 4, 6 und 8 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 24.10.2003 folgende

Wasserversorgungssatzung

beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 9 Art des Anschlusses
- § 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses
- § 11 Wasserlieferung
- § 12 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten
- § 13 Wassermessung
- § 14 Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen und Auskunftspflicht
- § 15 Abmeldung des Wasserbezuges
- § 16 Einstellung der Wasserlieferung
- § 17 Haftung
- § 18 Berechnung, Fälligkeit und Hebung der Beiträge und Gebühren
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband errichtet und unterhält Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die Grundstücke der Mitgliedsgemeinden, die ihm diese Aufgabe übertragen haben, mit Trinkwasser zu versorgen. Er betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verbandsgebiet im Sinne dieser Satzung ist die Zusammenfassung der Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder der Wasserversorgung entsprechend § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne.
- (3) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer. Diesen stehen Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (4) Die Anschlussleitung bildet die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung mit der Verbrauchsleitung des Grundstücks. Sie umfasst den Abzweig an der öffentlichen Versorgungsleitung und die Wasserleitung bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze gemäß Abs. 6.
- (5) Verbrauchsleitungen sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung des Wassers) im Grundstück des Anschlussnehmers. Dazu gehören

auch Rückflussverhinderer sowie das 2. Ventil hinter dem Wasserzähler mit Entleerungsvorrichtung.

- (6) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet an der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer. Soweit sich die Hauptabsperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer befindet, endet die Öffentlichkeit der Anlagen hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Grundstückseigentümern hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlagen an der öffentlichen Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, nächstgelegenen Grundstücksgrenze.
- (7) Wasserzähleranlagen bestehen aus dem 1. Ventil vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindung einschließlich der Verschraubungen und dem Wasserzähler.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung des § 4 dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser aus dieser Anlage nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. Darüber hinaus kann die Belieferung mit Trinkwasser jeder das Grundstück tatsächlich Nutzende verlangen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage erschlossen sind. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen des Zweckverbandes hierfür Sicherheit leistet.

§ 5 Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder die dauerhafte

Anschlussmöglichkeit in anderer Weise gegeben ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage dem Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 7 Benutzungszwang

Die Benutzungsberechtigten lt. § 3 dieser Satzung sind verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zu decken.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer oder der das Grundstück tatsächlich Nutzende auf Antrag befreit, wenn und soweit diese Verpflichtung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer bzw. dem das Grundstück tatsächlich Nutzenden darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Wer die Befreiung oder Teilbefreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies dem Zweckverband gegenüber unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären.

§ 9 Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der öffentlichen Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Zweckverband behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.

- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden.

§ 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragter schließt die Verbrauchsleitung an die Anschlussleitung nach erfolgtem Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit durch das zugelassene Installationsunternehmen an und setzt sie in Betrieb.
- (2) Die Stelle für den Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt der Zweckverband; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Am Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück ist eine Hauptabsperrvorrichtung vorzusehen.
- (4) Die Anschlussleitungen und die Wasserzähleranlage werden ausschließlich durch den Zweckverband oder seine Beauftragten hergestellt und unterhalten. Anschlussleitung, Wasserzähleranlage und Hauptabsperrvorrichtung bleiben Eigentum des Zweckverbandes. Die Benutzungsberechtigten lt. § 3 dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und die Wasserzähleranlage vornehmen oder von Dritten dulden. Sie müssen sie vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) schützen und zugänglich halten.
- (5) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übergabestelle ab (am Ende der Anschlussleitung), mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Verbrauchsleitungen dürfen außer durch den Zweckverband nur durch einen Vertragsinstallateur (ein Verzeichnis dieser Installateure liegt beim Zweckverband vor) unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1988, und den zusätzlichen Vorschriften des Zweckverbandes ausgeführt und unterhalten werden. Der Zweckverband kann jederzeit Auskunft über den Zustand der Wasserinstallation verlangen und hat das Recht, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.
- (6) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen der öffentlichen Versorgungsleitungen obliegen dem Zweckverband.
- (7) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Führung der Wasserleitungen und Armaturen ist dem Zweckverband im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

- (8) Die Wasserversorgungsanlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.
- (9) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bestehende Eigengewinnungsanlagen sind unverzüglich so herzurichten, dass Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen sind.

§ 11 Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird nur für eigene Zwecke der Benutzungsberechtigten lt. § 3, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese wird erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegen stehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken.
- (3) Der Zweckverband liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem jeweiligen Versorgungsgebiet üblich sind.
- (4) Bei nicht kurzfristigen Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird der Zweckverband den oder die Grundstückseigentümer rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten.

§ 12 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

- (1) Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten ist nur durch mit Wasserzählern ausgestattete Standrohre des Zweckverbandes zulässig, die von diesem an die Bedarfsträger durch Nutzungsvertrag zusammen mit Bedienungshinweisen übergeben werden. Die Entnahmestellen werden vom Zweckverband festgelegt.
- (2) Die Bedarfsträger sind während der Nutzungszeit dem Zweckverband für Beschädigungen oder Verlust der Standrohre verantwortlich.

§ 13 Wassermessung

- (1) Der Zweckverband stellt die auf den Grundstücken verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Zweckverband stellt die Wasserzähleranlagen auf, die sein Eigentum bleiben. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler. Die Wünsche des Eigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verbrauchserfassung die Wasserzähleranlage mit Plomben zu versehen.
- (4) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Verbrauchsleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wasserzähleranlage vorhanden ist.
- (5) Die Wasserzähler werden vom Beauftragten des Zweckverbandes oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Wasserversorgung dieses Grundstücks dient.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Kontrolle der Verbrauchsleitungen und zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Räumen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
- (7) Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind verpflichtet, alle für die Prüfung und Feststellung der Verbrauchsleitungen, die Feststellung des Wasserverbrauchs und die Errechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere auch den Zeitpunkt des Wechsels der Wassernutzung von Bauwasser zu Trinkwasser bekanntzugeben.
- (8) Die Grundstückseigentümer haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

§ 14 Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen, Auskunftspflicht und Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Wasserversorgung über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- a) die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z. B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) und
- b) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (9) Die in den Abs. 6-8 genannten Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die das Grundstück tatsächlich Nutzenden i.S.d. § 3.

§ 15 Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim Zweckverband unter Angabe des Datums des Wechsels und des Wasserzählerstandes abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer den Wasserbezug aus anderen Gründen dauerhaft einstellen, so hat er dies persönlich oder schriftlich rechtzeitig vor der

Einstellung unter Angabe der Gründe dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 16 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband kann die Wasserlieferung für ein oder mehrere Grundstücke einstellen, wenn der Benutzungsberechtigte nach § 3 den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlage abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann der Zweckverband die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einstellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Die Wiederaufnahme der vom Zweckverband eingestellten Wasserversorgung erfolgt gebührenpflichtig.

§ 17 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage des Anschlussnehmers gehörende Rückflussverhinderer der Wasserzähleranlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (2) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet dem Zweckverband gegenüber auch für das Abhandenkommen und die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Messeinrichtung.
- (4) Absatz 2 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM bis zum 31.12.2001 und unter 50,00 € ab dem 01.01.2002.
- (6) Ist der Benutzungsberechtigte lt. § 3 berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (7) Leitet der Benutzungsberechtigte lt. § 3 das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (8) Der Benutzungsberechtigte lt. § 3 hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

- (9) Schadensersatzansprüche der in § 17 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (10) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 18 Berechnung, Fälligkeit und Erhebung der Beiträge und Gebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge und für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe gesonderter Satzungen erhoben.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den §§ 5 und 7 seiner Anschluss- und Benutzungspflicht nicht nachkommt,
 2. § 10 Abs. 1 eine Anschluss- und Verbrauchsleitung ohne Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit in Betrieb nimmt,
 3. den in § 10 Abs. 4, 5 und § 11 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 1, 6 und 7 und § 15 begründeten Anzeige-, Mitteilungs-, Auskunft- und sonstigen Pflichten zuwiderhandelt oder die Einrichtungen der Wassermessung nicht jederzeit zugänglich hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM bis zum 31.12.2001 und bis zu 1.000,00 € ab dem 01.01.2002 geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Im übrigen finden die Regelungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Storkow, den 25.10.2003

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- a) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 25.10.2003

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

4.) Satzung zur 1. Änderung der Wassergebührensatzung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Wassergebührensatzung) vom 24.10.2003

Aufgrund

- der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 1, 4, 6 und 8 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergeset-

zes (WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 24.10.2003 folgende Satzung zur 1. Änderung der Wassergebührensatzung vom 24.10.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 lit. a) wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der durch Wasserzähler ermittelten Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt und beträgt 1,17 €/m³.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Storkow, den 25.10.2003

Karl-Heinz Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 24.10.2003 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 25.10.2003

Karl-Heinz Alert
Verbandsvorsteher

5.) Satzung zur 5. Änderung der Fäkaliengebührensatzung

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Fäkaliengebührensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) sowie
- der Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 24.10.2003 folgende Satzung zur 5. Änderung der Fäkaliengebührensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Die Beseitigungsgebühr beträgt

- a) 6,08 € / m³ Schmutzwasser für die Entsorgung der abflusslosen Gruben
und
- b) 83,33 € / m³ für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Storkow, den 25.10.2003

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 25.10.2003

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

6.) Satzung zur 5. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) sowie
- der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 24.10.2003 folgende Satzung zur 5. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

In § 4 Abs. 7 wird die Mengengebühr von 4,81 €/m³ auf 4,71 €/m³ geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Storkow, den 25.10.2003

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 25.10.2003

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

**IV.) Bekanntmachung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Einladung zur 6. Sitzung am 02. Dezember
2003**

**Bekanntmachung der 6. Sitzung der Verbandsver-
sammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung
Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Dienstag, dem 2. Dezember 2003, um 16:00 Uhr, findet die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum der Geschäftsstelle des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung, Karl-Marx-Straße 11/12, in 15517 Fürstenwalde statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Information zu wichtigen Verwaltungsangelegenheiten
5. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2004

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

Beschluss zur Kreditaufnahme

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Fürstenwalde, den 12.11.2003

Hildebrandt	Pätzold
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

**V.) Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree
Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 60 028 855
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, den 12. November 2003
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 6770769466
BLZ: 170 550 50

Kontonummer: 6003137663
BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, den 10. November 2003
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 60002273 60
BLZ: 170 550 50

Kontonummer: 62 824 789
BLZ: 170 524 72

Kontonummer: 60 804 338
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, den 17. November 2003
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 64 837 794
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, den 17. November 2003
Sparkasse Oder-Spree

VI.) Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Friedland für den Ortsteil Groß Briesen

Bekanntmachung

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
als höhere Verwaltungsbehörde gemäß Baugesetzbuch

Amt Friedland
Der Amtsdirektor
Lindenstraße 13

15848 Friedland

Mein Zeichen	Datum
33/2003	22.09.2003

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt
Friedland für den Ortsteil Groß Briesen
hier: Genehmigung**

Ihr Schreiben vom 15.08.2003 (Posteingang 22.08.2003)

Genehmigung

Gemäß § 34 Absatz 5 BauGB genehmige ich hiernit die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedland am 07.08.2003 beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Friedland für den Ortsteil Groß Briesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15841 Beeskow eingelegt werden. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Die Wirksamkeit der Satzung bitte ich, mir durch den Nachweis über die Ausfertigung der Satzung nach § 5 Absatz 3 GO und die ortsüblich erfolgte Bekanntmachung der Genehmigung (Kopie der Verfahrensvermerke und der Bekanntmachung) unverzüglich nach Bekannt-

machung zu dokumentieren. Ein Exemplar der Satzung ist dem Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, zu übergeben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Horch
höhere Verwaltungsbehörde

VII.) Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Gemarkung Glienicke

Öffentliche Bekanntmachung

In der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Gemarkung
Glienicke

wurde die Liegenschaftskarte der Flur 1 durch Umstellung auf automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) erneuert.

Gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) wird das Ergebnis der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des
Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree
Frankfurter Straße 22
15848 Beeskow

in der Zeit vom **10. Dezember 2003 bis einschließlich**
21. Januar 2004

davon **ausgenommen** ist die Zeit vom **24. 12. 2003 bis einschließlich 2.1.2004**

zu den Öffnungszeiten

**Dienstag und Donnerstag 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
oder nach terminlicher Absprache.**

Hinweis über Einwendungen gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Widersprüche gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle eingelegt werden.

Im Auftrag

Schreiber
Leiter Kataster- und Vermessungsamt

VIII.) Wahlbekanntmachung der Stadt Storkow

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Stadtverordneten am Sonntag, dem 26. Oktober 2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **27. Oktober 2003** folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Zahl der wahlberechtigten Personen: | 7.744 |
| die Zahl der Wähler: | 4.203 |
| die Zahl der gültigen Stimmen: | 11.954 |
| die Zahl der ungültigen Stimmzetteln: | 161 |
| Wahlbeteiligung: | 54,27% |

2. Insgesamt sind 27 Sitze zu vergeben:

3. Stimmen und Sitze der Wahlvorschlagsträger:

Wahlvorschlag	Stimmen absolut	Stimmen in Prozent	Sitze
SPD	3.035	25,39	7
PDS	1.406	11,76	3
CDU	1.532	12,82	4
FDP	245	2,05	1
Haus und Grund	827	6,92	2
Einzelwahlvorschlag Batke	116	0,97	0
Einzelwahlvorschlag Frind	71	0,59	0
Einzelwahlvorschlag Gericke	1.060	8,87	2
Einzelwahlvorschlag Graef	150	1,25	0
Einzelwahlvorschlag Janke	57	0,48	0
Einzelwahlvorschlag Miethe	218	1,82	1
Wählergruppe „Neues Storkow“	2.750	23,00	6
Einzelwahlvorschlag Romberg	208	1,74	1
Wählerinitiative „Feuerwehr“	173	1,45	0
Einzelwahlvorschlag Wichmann	78	0,65	0
Einzelwahlvorschlag Zierrath	28	0,23	0

4. Gewählte Vertreter der Stadtverordneten:

Wahlvorschlag	Vertreter	Stimmen
SPD	Schulze-Ludwig, Cornelia	1.179
	Bredahl, Heinz	216
	Klank, Thomas	209
	Probst, Heinz	151
	Hilpmann, Thomas	138
	Kurz, Michael	116
	Püls, Henry	119
PDS	Ulrich, Ute	368
	Cygon, Stefan	293
	Stockmann, Horst	233
CDU	Rengert, Fred	565
	Kraatz, Joachim	247
	Schultz, Holger	232
	Graf zu Castell-Castell, Andreas	147
FDP	Sader, Christiane	183
Haus und Grund	Böhme, Harald	348
	Postel, Hannelore	99
Einzelwahlvorschlag Miethe	Miethe, Ralf	218
Wählergruppe „Neues Storkow“	Lüdtke, Martin	677
	Stabeszewski, Alois	276
	Sutor, Walter	217
	Gräber, Wolfgang	178
	Darimont, Elmar	143
	Senst, Rocco	137
Einzelwahlvorschlag Romberg	Romberg, Friedhelm	208

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Alt Stahnsdorf am Sonntag, dem 26. Oktober 2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **27. Oktober 2003** folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

1. Zahl der wahlberechtigten Personen:	327
die Zahl der Wähler:	225
die Zahl der gültigen Stimmen:	642
die Zahl der ungültigen Stimmzetteln:	5
Wahlbeteiligung:	68,81%

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
SPD	Schulze-Ludwig, Cornelia	293
	Brunzel, Guido	84
	Bettin, Elke	58
	Schulze, Hans-Jürgen	58
Einzelwahlvorschlag Gallasch	Gallasch, Lothar	149

Gewählte Ortsbeiratsmitglieder:

1. Schulze-Ludwig, Cornelia
2. Gallasch, Lothar
3. Brunzel, Guido

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Limsdorf am Sonntag, dem 26. Oktober 2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **27. Oktober 2003** folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

1. Zahl der wahlberechtigten Personen:	304
die Zahl der Wähler:	182
die Zahl der gültigen Stimmen:	510
die Zahl der ungültigen Stimmzetteln:	8
Wahlbeteiligung:	59,87%

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
SPD	Hesse, Eileen	217
	Nischan, Lothar	89
	Rocher, Ronald	67
	Pientka, Renate	137

Gewählte Ortsbeiratsmitglieder:

1. Hesse, Eileen
2. Pientka, Renate
3. Nischan, Lothar

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Schwerin am Sonntag, dem 26. Oktober 2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **27. Oktober 2003** folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

1. Zahl der wahlberechtigten Personen:	87
die Zahl der Wähler:	71
die Zahl der gültigen Stimmen:	199
die Zahl der ungültigen Stimmzetteln:	4
Wahlbeteiligung:	81,61%

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
Einzelwahlvorschlag	Bienge, Horst	45
Einzelwahlvorschlag	Czaskowski, Ryszard	89
Einzelwahlvorschlag	Mattner, Karsten	34
Einzelwahlvorschlag	Uhlig, Wolfgang	31

Gewählte Ortsbeiratsmitglieder:

1. Czaskowski, Ryszard
2. Bienge, Horst
3. Mattner, Karsten

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Bugk am Sonntag, dem 26. Oktober 2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **27. Oktober 2003** folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

1. Zahl der wahlberechtigten Personen:	164
die Zahl der Wähler:	103
die Zahl der gültigen Stimmen:	301
die Zahl der ungültigen Stimmzetteln:	2
Wahlbeteiligung:	62,80%

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
SPD	Zens, Manfred	75
Einzelwahlvorschlag	Gampe, Wolfgang	140
Einzelwahlvorschlag	Kotzan, Joachim	86

Gewählte Ortsbeiratsmitglieder:

1. Gampe, Wolfgang
2. Kotzan, Joachim
3. Zens, Manfred

**Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Görsdorf/b. Storkow (Mark) am
Sonntag, dem 26. Oktober 2003**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **27. Oktober 2003** folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Zahl der wahlberechtigten Personen: | 440 |
| die Zahl der Wähler: | 304 |
| die Zahl der gültigen Stimmen: | 871 |
| die Zahl der ungültigen Stimmzetteln: | 8 |
| Wahlbeteiligung: | 69,09% |

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
Einzelwahlvorschlag	Batke, Andreas	252
Einzelwahlvorschlag	Frind, Karina	123
Einzelwahlvorschlag	Wichmann, Horst	300
Einzelwahlvorschlag	Buschmann, Volker-Udo	196

Gewählte Ortsbeiratsmitglieder:

1. Wichmann, Horst
2. Batke, Andreas
3. Buschmann, Volker-Udo

**Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Eichholz am Sonntag, dem 26.
Oktober 2003**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **27. Oktober 2003** folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Zahl der wahlberechtigten Personen: | 124 |
| die Zahl der Wähler: | 100 |
| die Zahl der gültigen Stimmen: | 262 |
| die Zahl der ungültigen Stimmzetteln: | 9 |
| Wahlbeteiligung: | 80,65% |

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
Einzelwahlvorschlag	Miethe, Ralf	152
Einzelwahlvorschlag	Nüssel, Hermann	44
Einzelwahlvorschlag	Streeck, Uwe	66

Gewählte Ortsbeiratsmitglieder:

1. Miethe, Ralf
2. Streeck, Uwe
3. Nüssel, Hermann

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Schauen am Sonntag, dem 26. Oktober 2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **27. Oktober 2003** folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

1. Zahl der wahlberechtigten Personen:	149
die Zahl der Wähler:	101
die Zahl der gültigen Stimmen:	182
die Zahl der ungültigen Stimmzetteln:	37
Wahlbeteiligung:	67,79%

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
Einzelwahlvorschlag	Graef, Walter	62
Einzelwahlvorschlag	Janke, Jürgen	86

Gewählte Ortsbeiratsmitglieder:

1. Janke, Jürgen
2. Graef, Walter

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Kehrigk am Sonntag, dem 26. Oktober 2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **27. Oktober 2003** folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

1. Zahl der wahlberechtigten Personen:	259
die Zahl der Wähler:	164
die Zahl der gültigen Stimmen:	464
die Zahl der ungültigen Stimmzetteln:	9
Wahlbeteiligung:	63,32%

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
SPD	Püls, Henry	198
Einzelwahlvorschlag	Constabel, Dana	166
Einzelwahlvorschlag	Banser, Lothar	100

Gewählte Ortsbeiratsmitglieder:

1. Püls, Henry
2. Constabel, Dana
3. Banser, Lothar

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Kummersdorf am Sonntag, dem 26. Oktober 2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **27. Oktober 2003** folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

1. Zahl der wahlberechtigten Personen:	391
die Zahl der Wähler:	252
die Zahl der gültigen Stimmen:	698
die Zahl der ungültigen Stimmzetteln:	12
Wahlbeteiligung:	64,45%

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
PDS	Gottwald, Ulrich	164
Einzelwahlvorschlag	Koebisch, Anke	140
Einzelwahlvorschlag	Schwander, Mario	70
Einzelwahlvorschlag	Stabeszewski, Alois	342

Gewählte Ortsbeiratsmitglieder:

1. Stabeszewski, Alois
2. Gottwald, Ulrich
3. Koebsch, Anke

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Philadelphia am Sonntag, dem 26. Oktober 2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **27. Oktober 2003** folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Zahl der wahlberechtigten Personen: | 221 |
| die Zahl der Wähler: | 154 |
| die Zahl der gültigen Stimmen: | 406 |
| die Zahl der ungültigen Stimmzetteln: | 15 |
| Wahlbeteiligung: | 69,68% |

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
Einzelwahlvorschlag	Gräfe, Rosemarie	45
Einzelwahlvorschlag	Hohmann, Klaus	174
Einzelwahlvorschlag	Lenz, Thomas	187

Gewählte Ortsbeiratsmitglieder:

1. Lenz, Thomas
2. Hohmann, Klaus
3. Gräfe, Rosemarie

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Rieplos am Sonntag, dem 26. Oktober 2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **27. Oktober 2003** folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Zahl der wahlberechtigten Personen: | 123 |
| die Zahl der Wähler: | 84 |
| die Zahl der gültigen Stimmen: | 243 |
| die Zahl der ungültigen Stimmzetteln: | 1 |
| Wahlbeteiligung: | 68,29% |

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
Einzelwahlvorschlag	Baschin, Dieter	72
Einzelwahlvorschlag	Paschke, Hartmut	121
Einzelwahlvorschlag	Peter, Annemarie	50

Gewählte Ortsbeiratsmitglieder:

1. Paschke, Hartmut
2. Baschin, Dieter
3. Peter, Annemarie

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Selchow am Sonntag, dem 26. Oktober 2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2003 folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

1. Zahl der wahlberechtigten Personen:	225
die Zahl der Wähler:	140
die Zahl der gültigen Stimmen:	397
die Zahl der ungültigen Stimmzetteln:	5
Wahlbeteiligung:	62,22%

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
Einzelwahlvorschlag	Romberg, Friedhelm	241
Einzelwahlvorschlag	Kolberg, Reiner	90
Einzelwahlvorschlag	Kühn, Antje	66

Gewählte Ortsbeiratsmitglieder:

1. Romberg, Friedhelm
2. Kolberg, Reiner
3. Kühn, Antje

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wochowsee am Sonntag, dem 26. Oktober 2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2003 folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

1. Zahl der wahlberechtigten Personen:	50
die Zahl der Wähler:	36
die Zahl der gültigen Stimmen:	90
die Zahl der ungültigen Stimmzetteln:	6
Wahlbeteiligung:	72,00%

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
SPD	Kurz, Michael	51
	Maier, Annett	19
	Donath, Marko	12
	Sperling, Kathrin	8

Gewählte Ortsbeiratsmitglieder:

1. Kurz, Michael
2. Maier, Annett
3. Sperling, Kathrin

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Storkow (Mark) am Sonntag, dem 26. Oktober 2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2003 folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

1. Zahl der wahlberechtigten Personen:	7.744
die Zahl der Wähler:	4.203
die Zahl der gültigen Stimmen:	4.105
die Zahl der ungültigen Stimmzetteln:	98
Wahlbeteiligung:	54,27%

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
SPD	Schulze-Ludwig, Cornelia	834
PDS	Alert, Karl-Heinz	765
CDU	Kaus, Uwe	570
Einzelwahlvorschlag Gericke	Gericke, Christina	1.170
Wählergruppe „Neues Storkow“	Lüdtke, Martin	766

Da kein Bewerber die erforderliche Stimmzahl gem. § 72 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz hat, werden nachfolgend genannte Bewerber für die am

16. November 2003 festgesetzte Stichwahl

zugelassen:

1. Schulze-Ludwig, Cornelia
2. Gericke, Christina.

Bekanntmachung des Ergebnisses für der Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Storkow (Mark) am Sonntag, dem 16. November 2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17. November 2003 folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Zahl der wahlberechtigten Personen: | 7.745 |
| die Zahl der Wähler: | 2.825 |
| die Zahl der gültigen Stimmen: | 2.798 |
| die Zahl der ungültigen Stimmzetteln: | 27 |
| Wahlbeteiligung: | 36,13% |

Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
SPD	Schulze-Ludwig, Cornelia	845
Einzelwahlvorschlag Gericke	Gericke, Christina	1.953

Gewählte hauptamtliche Bürgermeisterin:

1. Gericke, Christina

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt